



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 16993, Nachtrag 03

Gerät: Nachrüstabgasreinigungssystem
(Aufrüstkatalysator nach EURO 2, D3 bzw. D3I)

Typ: KG-5E

Inhaber der ABE und Hersteller: Ecocat Oy
FIN-41331 Vihtavuori

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 16993

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 16993, Nachtrag 03

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Nachrüstsysteme, Typ KG-5E, dürfen nur unter den im Verwendungsbereich (Anlage 2/03, 4 Blatt) des beiliegenden Technischen Berichts genannten Bedingungen und an den dort genannten Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Die dort genannten Kraftfahrzeuge erfüllen nach dem Einbau des Nachrüstsystems, Typ KG-5E, die Anforderungen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 94/12/EG (EURO 2) und in Verbindung mit § 3b Abs.1, Nr.1 KraftStG (D3).

Nach Vorlage der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau sind die Fahrzeugpapiere gemäß der Zuordnung im Verwendungsbereich wie folgt zu ändern:

Schlüssel - Nr.		Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart	
1. Zeile	2. Zeile	1. Zeile	2. Zeile
..	25	..	SCHADSTOFFARM EURO 2 bzw.
..	26	..	SCHADSTOFFARM EURO 2 G 92/97 bzw.
	30		SCHADSTOFFARM D3
	31		SCHADSTOFFARM D3I

Die Nachrüstsysteme, Typ KG-5E, dürfen wahlweise in die Auspuffschalldämpferanlagen der in dem Verwendungsbereich genannten Kraftfahrzeuge eingebaut werden, sofern die Auspuffschalldämpferanlagen aus Serienschalldämpfern oder aus Schalldämpfern bestehen, für die eine besondere Betriebserlaubnis für die im Verwendungsbereich genannten Kraftfahrzeuge erteilt worden ist.

Der Einbau der Systeme hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

Nach dem Einbau der Nachrüstsysteme ist eine Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO in Verbindung mit Anlage VIIIa erst zu dem Zeitpunkt erforderlich, der in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen ist. Die Anleitungen und Sollwerte des Herstellers der eingebauten Abgasreinigungssysteme sind dabei zu beachten.

Der ordnungsgemäße Einbau der Nachrüstsysteme ist von einer für Abgasuntersuchung anerkannten Kfz-Werkstatt in einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu bestätigen.

Hat eine andere Stelle die Nachrüstung durchgeführt, müssen der ordnungsgemäße Einbau und die einwandfreie Funktion der Nachrüstsysteme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder durch einen Kfz-Sachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 3 der Anlage VIIIb StVZO bestätigt werden.

ungültiges Blatt
invalid page



R. Lindner
11. AUG. 2005



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 16993, Nachtrag 03

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Nachrüstsysteme, Typ KG-5E, dürfen nur unter den im Verwendungsbereich (Anlage 2/03, 4 Blatt) des beiliegenden Technischen Berichts genannten Bedingungen und an den dort genannten Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Die dort genannten Kraftfahrzeuge erfüllen nach dem Einbau des Nachrüstsystems, Typ KG-5E, die Anforderungen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 94/12/EG (EURO 2) und in Verbindung mit § 3b Abs.1, Nr.1 KraftStG (D3).

Nach Vorlage der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau sind die Fahrzeugpapiere gemäß der Zuordnung im Verwendungsbereich wie folgt zu ändern:

Schlüssel - Nr.		Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart	
1. Zeile	2. Zeile	1. Zeile	2. Zeile
..	25	..	SCHADSTOFFARM EURO 2 bzw.
..	26	..	SCHADSTOFFARM EURO 2 G 92/97 bzw.
	27		96/69/EG I
	30		SCHADSTOFFARM D3
	31		SCHADSTOFFARM D3I

Die Nachrüstsysteme, Typ KG-5E, dürfen wahlweise in die Auspuffschalldämpferanlagen der in dem Verwendungsbereich genannten Kraftfahrzeuge eingebaut werden, sofern die Auspuffschalldämpferanlagen aus Serienschalldämpfern oder aus Schalldämpfern bestehen, für die eine besondere Betriebserlaubnis für die im Verwendungsbereich genannten Kraftfahrzeuge erteilt worden ist.

Der Einbau der Systeme hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

Nach dem Einbau der Nachrüstsysteme ist eine Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO in Verbindung mit Anlage VIIIa erst zu dem Zeitpunkt erforderlich, der in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen ist. Die Anleitungen und Sollwerte des Herstellers der eingebauten Abgasreinigungssysteme sind dabei zu beachten.

Der ordnungsgemäße Einbau der Nachrüstsysteme ist von einer für Abgasuntersuchung anerkannten Kfz-Werkstatt in einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu bestätigen.

Hat eine andere Stelle die Nachrüstung durchgeführt, müssen der ordnungsgemäße Einbau und die einwandfreie Funktion der Nachrüstsysteme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder durch einen Kfz-Sachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 3 der Anlage VIIIb StVZO bestätigt werden.

2. Fassung
2nd issue



R. Lindtner

11. AUG. 2005



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 16993, Nachtrag 03

An jedem Nachrüstsysteem muss an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller
Typ
Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH TÜV SÜD Gruppe Engineering Center Garching, vom 12.07.2005 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 05.08.2005
Im Auftrag

(Matthias Kratz)



Anlagen

- Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
- 1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 16993, Nachtrag 03
Number of the type approval:

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.